

genommenen Personen ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die ihnen zur Last gelegte Straftat noch nicht durch Gerichtsentscheidung rechtskräftig festgestellt worden. Sie sind zwar der Tat dringend verdächtig, gelten aber gemäß dem Prinzip der Präsomtion der Unschuld, als einem tragenden Prinzip im Strafverfahren der DDR, bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Schuld noch als unschuldig. Gerade daraus leiten sich die Besonderheiten der Untersuchungshaft und des Untersuchungshaftvollzuges als eine Form der Freiheitsbeschränkung gemäß §§ 122 ff. StPO von der Freiheits- oder Haftstrafe gemäß § 38 ff. StGB ab.

Aus der Tatsache, daß zum Zeitpunkt der Anordnung der Untersuchungshaft i. d. R. noch nicht alle den Gegenstand der Beweisführung in einem Strafverfahren betreffenden Beweismaterialien und Informationen vorliegen, ergibt sich in Einzelfällen durchaus die Möglichkeit, daß sich im weiteren Verlaufe des Strafverfahrens die Unschuld des Verhafteten herausstellt oder andere Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr erfüllt sind. In diesen Fällen ist der Haftbefehl aufzuheben und der Verhaftete sofort zu entlassen (§ 132 Abs. 1 StPO). Durch die hohen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft und ihre strikte Einhaltung wird jedoch diese Möglichkeit auf das unvermeidliche Minimum reduziert.¹ Dabei muß aber immer beachtet werden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Un-

¹ Da den durch die U-Organen des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren vielfach operative Bearbeitungsergebnisse zugrunde liegen und infolgedessen bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft ein relativ hoher Erkenntnisstand vorliegt, ist der Eintritt einer solchen Möglichkeit objektiv auf Einzelfälle beschränkt.